

**Satzung
über die Erhebung eines
Fremdenverkehrsbeitrages A
in der Ortsgemeinde Schutz
vom 13.07.1976**

Der Ortsgemeinderat Schutz hat in der Sitzung vom 16.6.1976 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 20.12.1968 (GVBl. S. 276) folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung -Kommunalabteilung - vom 24. Juni 1976 Az.: 3.-029./774-02/Schü/Ge hiermit erlassen wird.

§ 1

Allgemeines

Die Ortsgemeinde erhebt jährlich einen Beitrag, der ausschließlich zur Deckung der Kosten verwendet wird, die der Ortsgemeinde nach dem Haushaltsplan für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie für die Fremdenwerbung entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag A).

§ 2

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Personen und Unternehmen (natürliche und juristische Personen), denen im Gemeindegebiet aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, insbesondere:

Gruppe 1: Beherbergungsbetriebe mit Verpflegung (Hotels, Gasthöfe, Pensionen)

Gruppe 2: Beherbergungsbetriebe einschl. Feriendörfer ohne Verpflegung (Garni-Betriebe, Privatzimmer, Ferienwohnungen)

Gruppe 3: Cafes, Schank- und Speisewirtschaften, Imbissstuben, Erfrischungshallen

Gruppe 4: Bäckereien, Banken, Biervertriebe, Metzgereien

Gruppe 5: Ärzte (praktische Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte), Elektro- und Radiogeschäfte, Glas- und Porzellanwarenhandlungen, Schuhgeschäfte, Tankstellen, Taxi

Gruppe 6: Autoreparaturwerkstätten, Installateure, Klempner, Lebensmittelgeschäfte (ab 2 Beschäftigte; einschl. Inhaber und mitarbeitende Familienangehörige) mit Obst und Gemüse, Maler- und Farbengeschäfte

Gruppe 7: Baugeschäfte und Baunebengewerbe (Dachdecker, Gipser, Pflasterer, Plattenleger, Straßen- und Tiefbauunternehmen), Baumaterialhandel, Lebensmittelgeschäfte (bis 1 Beschäftigter), Näherinnen, Schlosser., Schneider (-innen), Schreinereien, sonstige freie Berufe (Versicherungsagenturen, Speditionen und Transportunternehmen).

- (2) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird auch von Personen und Unternehmen erhoben, die ohne in der Ortsgemeinde ihren Wohnsitz zu haben, in der Ortsgemeinde ein Gewerbe ausüben. Nicht aufgeführte Unternehmen, die jedoch sinngemäß zu einer der genannten Gruppen zählen, sind nach den Sätzen der entsprechenden Gruppe zu veranschlagen.
- (3) Sind nach Abs. 1 und 2 mehrere Personen Beitragschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsbefreiung

Vom Fremdenverkehrsbeitrag sind befreit:

1. Die Bundesrepublik, das Land Rheinland-Pfalz, der Landkreis Daun, die Verbandsgemeinde Daun und die Ortsgemeinde Schutz, soweit sie nicht mit privatrechtlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen,
2. die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn,
3. Unternehmen, die nach Satzung, Stiftung oder sonstiger Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und daher von der Körperschaftssteuer befreit sind.
Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so unterliegen sie insoweit der Beitragspflicht.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag A wird nach besonderen wirtschaftlichen Vorteilen bemessen, die dem Beitragsschuldner aus dem Fremdenverkehr in der Ortsgemeinde erwachsen.
- (2) Die besonderen wirtschaftlichen Vorteile (Abs. 1) werden in einem Grundbetrag ausgedrückt, der durch Schätzung ermittelt wird. Dabei werden insbesondere Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmers, Lage und Größe der Geschäftsräume, Größe und Verhältnis der Kundschaft, Betriebsweise, sowie die Zahl der anwesenden Fremden und die Zeitspanne berücksichtigt, in der das Unternehmen innerhalb des Erhebungszeitraumes betrieben wird.

Der Grundbetrag in der Gruppe beträgt:

Gruppe 1:

- für Betriebe mit einem Pensionspreis von 20,00 DM und mehr
4,-- DM je Fremdenbett
- für Betriebe mit einem Pensionspreis von 15,00 DM bis 20,00 DM
3,50 DM je Fremdenbett
- für Betriebe mit einem Pensionspreis bis 15,00 DM
3,-- DM je Fremdenbett

Gruppe 2:

für alle Betriebe 3,00 DM je Fremdenbett

Gruppe 3: 50,00 DM

Gruppe 4: 70,00 DM

Gruppe 5: 70,00 DM

Gruppe 6: 40,00 DM

Gruppe 7: 30,00 DM

- (3) Die Einstufung der Beitragspflichtigen in die vorgenannten Gruppen erfolgt durch den Ortsgemeinderat. Zu den Sitzungen können auch andere sachkundige Personen der Verwaltung hinzugezogen werden; alle Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5

Änderung des Beitragsmaßstabes

- (1) Die Festsetzung des Grundbetrages für ein Haushaltsjahr gilt auch für die folgenden Haushaltsjahre, es sei denn, dass sie auf Antrag des Beitragsschuldners oder von Amts wegen geändert wird.
- (2) Der Fremdenverkehrsbeitrag (Grundbetrag) ist von Amts wegen zu ändern, wenn sich die für die Berechnung des Grundbetrages maßgebenden Verhältnisse (§ 4) ändern. Der Grundbetrag kann nur bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres erhöht werden.
- (3) Der Beitragsschuldner kann eine Änderung des Grundbetrages nur bis zum 31. Oktober des Haushaltsjahres für das der neue Grundbetrag gelten soll, beantragen.

§ 6

Höhe des Beitrages

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Haushaltsjahr der Höhe nach in einem einheitlichen Hundertsatz des Grundbetrages (§ 4) bemessen. Dieser Hundertsatz wird jährlich in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde festgesetzt.
- (2) Der jährliche Fremdenverkehrsbeitrag beträgt mindestens 10,00 DM.
- (3) Befinden sich Betriebe verschiedener Art in einer Hand, so kann der Fremdenverkehrsbeitrag für jeden Betrieb gesondert berechnet werden.

§ 7

Beitragsbescheid

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird jeweils für das Haushaltsjahr erhoben, in welchem die Voraussetzungen des § 4 vorliegen (Erhebungszeitraum).
- (2) Die Beitragsschuld wird in jedem Haushaltsjahr für jeden Beitragsschuldner durch schriftlichen Beitragsbescheid festgesetzt. Der Beitragsbescheid muss die Höhe des Beitrages, den Grundbetrag (§§ 4 und 5) und die Berechnung des Beitrages (§ 6) enthalten und ist in verschlossenem Brief zuzustellen.

§ 8

Vorauszahlungen

- (1) Der Beitragsschuldner hat am 1. Tag eines jeden Kalendervierteljahres eine Vorauszahlung auf seine Beitragsschuld für das laufende Haushaltsjahr zu entrichten. Die Vorauszahlung ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
- (2) Die Vorauszahlung beträgt je ein Viertel der im letzten Beitragsbescheid festgesetzten Beitragsschuld. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die Vorauszahlung der Beitragsschuld anpassen, die sich voraussichtlich für das laufende Haushaltsjahr ergibt. Sind die Voraussetzungen für die Beitragsschuld erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eingetreten, so gilt für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen Abs. 2 entsprechend.

§ 9

Abschlusszahlung

- (1) Die im Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet.

- (2) Ist die Beitragsschuld größer als die Summe der Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Beitragsschuld zu entrichten (Abschlusszahlung). Ist die Beitragsschuld kleiner als die Summe der Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide dem Beitragsschuldner erstattet, anderenfalls auf die Beitragsschuld des folgenden Erhebungszeitraumes angerechnet.

§ 10

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

- (1) Für den Fremdenverkehrsbeitrag gelten im übrigen die in den §§ 3 und 4 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften.
- (2) Für den Fremdenverkehrsbeitrag gelten ergänzend zu den in § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz und § 3 Abs. 3 Abgabenordnung aufgezählten Vorschriften auch die Regelungen der Reichsabgabenordnung über die Ermittlung und Festsetzung der Steuern (§§ 160 bis 227) sinngemäß.
- (3) Über den Erlass, die Erstattung oder die Anrechnung des Fremdenverkehrsbeitrages aus Billigkeitsgründen (§ 131 der Reichsabgabenordnung) entscheidet der Ortsgemeinderat Schutz.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Schutz, den 13. Juli 1976

Im Original gezeichnet

Ortsbürgermeister

